



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Nr. 43

Inhalt

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Unterneukirchen und dem Markt Tüßling zur
öffentlichen Wasserversorgung des Anwesens Engolding 83, Markt Tüßling

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 10.10.2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zum Vollzug der
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Nr. 31 – Az. 050-2

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Unterneukirchen und dem Markt Tüßling zur
öffentlichen Wasserversorgung des Anwesens Engolding 83, Markt Tüßling

I.

Die Gemeinde Unterneukirchen und der Markt Tüßling haben nach Art. 7 Abs. 2 KommZG
eine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung abgeschlossen, die aufgrund der
Übertragung von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend
amtlich bekannt gemacht:**

II.

**Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Unterneukirchen, Landkreis Altötting,
und dem Markt Tüßling, Landkreis Altötting,
zur öffentlichen Wasserversorgung des
Anwesens Engolding 83 des Marktes Tüßling**

Zwischen der Gemeinde Unterneukirchen, Landkreis Altötting, und dem Markt Tüßling, Landkreis Altötting, wird zum Zweck der Wasserversorgung des Anwesens Engolding 83 des Marktes Tüßling folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), geschlossen

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Markt Tüßling, Landkreis Altötting, überträgt der Gemeinde Unterneukirchen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das **Anwesen Engolding 83, 84577 Tüßling**.
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Unterneukirchen angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Ausgaben und Befugnissen

- (1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 dieser Zweckvereinbarung überträgt der Markt Tüßling gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen auf die Gemeinde Unterneukirchen.
- (2) Die **Satzung für die öffentliche Wasserabgabeanlage** der Gemeinde Unterneukirchen (Wasserabgabesatzung – WAS) 26.06.2020, sowie die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** (BGS – WAS) vom 26.06.2020 gelten – in der jeweils gültigen Fassung - unmittelbar im vereinbarten Versorgungsgebiet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Unterneukirchen

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Engolding 83 obliegt der Gemeinde Unterneukirchen.

§ 4**Aufgaben des Marktes Tüßling**

- (1) Der Markt Tüßling setzt die Gemeinde Unterneukirchen von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtung berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Baupläne in Kenntnis.
- (2) Der Markt Tüßling verpflichtet sich, die Gemeinde Unterneukirchen unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, daß schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich nachhaltig auf die Wasserversorgung der Gemeinde Unterneukirchen auswirken können.

§ 5**Haftung**

- (1) Die Gemeinde Unterneukirchen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Unterneukirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Unterneukirchen verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Markt Tüßling haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde Unterneukirchen auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6**Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Engolding 83, 84577 Tüßling, gewährleistet.

§ 7**Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8**Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird -nach deren Genehmigung- am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Unterneukirchen, den 27.09.2022
Gemeinde Unterneukirchen

Tüßling, den 29.09.2022
Markt Tüßling

Jochen Englmeier
Erster Bürgermeister

Helmuth Wittich
Erster Bürgermeister

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17.10.2022, Nr. 31 – Az. 050 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 18. Oktober 2022
Landratsamt Altötting

Nr. 41 Az. 0-122/1

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 10.10.2022**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 10.10.2022**

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 14.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Buchstaben f), g) und h) angefügt:

| | |
|------------------------|----------------|
| f) Wespenberater | 5 € monatlich |
| g) Wespenumsiedelhilfe | 15 € monatlich |
| h) Wespenumsiedler | 40 € monatlich |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Altötting, den 10.10.2022
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Az. 15-565

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Altötting folgende:

Allgemeinverfügung:

- Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.**

- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 20.10.2022
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
